HESSISCHER LANDTAG

Stenografischer Bericht öffentlich

49. Sitzung – Innenausschuss

28. Oktober 2026 –14:00 bis 15:10 Uhr

Anwesende:

Vorsitz: Thomas Hering (CDU)

CDU

Alexander Bauer
Holger Bellino
Hans Christian Göttlicher
Andreas Hofmeister
Marie-Sophie Künkel
Stefan Schneider
Uwe Serke
Frank Steinraths

AfD

Christian Rohde
Pascal Schleich
Bernd Erich Vohl
Sandra Weegels

SPD

Rüdiger Holschuh
Cirsten Kunz-Strueder
Sebastian Sack
Marius Weiß

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Vanessa Gronemann
Kaya Kinkel
Lara Klaes
Torsten Leveringhaus

Freie Demokraten

Dr. Stefan Naas
Moritz Promny

fraktionslos

Dirk Gaw

Weitere Anwesende:

Minister Prof. Dr. Roman Poseck, Vertreterinnen und Vertreter der Ministerien sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen und der Landtagskanzlei.

Die Liste aller Anwesenden liegt der Ausschussgeschäftsführung vor.

Kommunale Spitzenverbände und Anzuhörende	
Hessischer Städtetag Wiesbaden	Amy Fritsche
Bundesverband Deutscher Stiftungen	Margit Klar
Business Angels FrankfurtRheinMain e. V.	Prof. Dr. Christian Duve
Robert Bosch Stiftung GmbH	Michael Redbrake LL.M.
Bundesverband Deutsche Startups e. V.	Stephanie Renda
Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e. V.	Matthias Schmolz

Vorsitzender: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich heiße Sie herzlich willkommen und eröffne die 49. Sitzung des Innenausschusses. Unter den Anwesenden begrüße ich insbesondere die Anzuhörenden und darüber hinaus die Kolleginnen und Kollegen Abgeordneten, Staatsminister Poseck, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums sowie die Presse und die interessierte Öffentlichkeit.

Ich rufe auf:

Öffentliche Anhörung

Gesetzentwurf
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Gesetz zur Änderung des Hessischen Stiftungsgesetzes zur Aktivierung von Venture Capital für Start-ups
– Drucks. 21/4404 –

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden
– Ausschussvorlage INA 21/29 –

(Teil 1 verteilt am 20.10.2026
Teil 2 verteilt am 05.11.2026)

Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände

Frau **Amy Fritsche:** Wir begrüßen aus kommunaler Sicht die Intention des Gesetzentwurfs. Wenn er gut gemacht wäre, wäre er geeignet, die kommunale Handlungsfreiheit im Bereich der Stiftungen und damit die kommunale Selbstverwaltung zu stärken und zu erweitern. Da sagen wir in der Regel nicht Nein. Wir haben allerdings einige Punkte gefunden, die uns befürchten lassen, dass die Effektivität verpuffen würde, wenn es so käme, wie es geplant ist beziehungsweise zur Debatte steht.

Zunächst einmal erkennen wir ein ungeklärtes Verhältnis zwischen dem neu einzufügenden Paragrafen im Hessischen Stiftungsgesetz und der HGO. Ein Hemmschuh für die Kommunen, in größerem Maße in neue Formen bzw. neu entstehende Unternehmen zu investieren, ergibt sich aus der HGO und den dort vorgesehenen strikten Beschränkungen. § 6a, wie er aktuell in der Entwurfsfassung zur Debatte steht, ist nicht geeignet, das Verhältnis hinreichend zu klären. Dies gilt insbesondere für den Verweis auf den Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Wir erkennen darin das Risiko keiner signifikanten Herausnahme aus den geltenden strengen Vorschriften der HGO. Sollte das anders gemeint sein, dann müsste das klargestellt werden, insbesondere

dahingehend, inwieweit die HGO im Zweifelsfall noch Geltung beanspruchen soll bzw. wie der neu einzufügende Paragraf im Hessischen Stiftungsgesetz gelten soll.

Insbesondere kommunale Stiftungen sind in erheblichem Maße an ihren Stiftungszweck gebunden. Insofern ergeben sich Probleme bzw. Hemmnisse, sich an Start-ups und Scale-ups zu beteiligen. An dieser Stelle wünschen wir uns eine Klarstellung, dass die Beteiligung an einem Unternehmen nur dann zulässig ist, wenn der konkrete Stiftungszweck gewahrt bleibt, die dauerhafte Erfüllung der Stiftungsaufgaben gesichert ist, die Investition den Grundsätzen ordnungsgemäßer Vermögensverwaltung entspricht und keine vorrangigen gemeinnützigen oder kommunalen Aufgaben beeinträchtigt werden.

Das ist uns von unseren Mitgliedern rückgekoppelt worden. Es fehlt ein klarer Rahmen für das, was gesetzlich weiter gelten und was vielleicht suspendiert werden soll bzw. welche Maßgaben weiterhin gelten müssen.

In die gleiche Richtung geht die von uns angesprochene Thematik, was ein geeigneter Bezug zum Land Hessen sein soll. Auch da fehlt es unseres Erachtens an Rechtsklarheit, die den Kommunen die nötige Sicherheit geben würde, die sie brauchen, um zu sagen: Wir schicken unsere kommunalen Stiftungen auf den Weg, sich in nennenswertem Umfang an Start-ups und Scale-ups zu beteiligen.

Darüber hinaus bietet die vorliegende Formulierung keine Rechtssicherheit und -klarheit und birgt insofern Haftungs- und Verantwortungsrisiken, die die kommunalen Entscheidungsträger in erheblichem Maße betreffen und ein Stück weit einen Hemmschuh darstellen können, von den neu geschaffenen Möglichkeiten Gebrauch zu machen.

Ferner beanstanden wir den Aspekt der Kostenfrage beziehungsweise der Kostenschätzung. Im Gesetzesentwurf werden die Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte unseres Erachtens nicht ausreichend berücksichtigt. Wenn man das näher betrachtet, dann stellt man fest, dass sich durchaus Belastungen der kommunalen Haushalte ergeben und die Finanzierung laufender Projekte und gegebenenfalls kommunaler Unterstützungsleistungen betroffen sein können.

Die Sicherung des Stiftungsvermögens sollte weiterhin Vorrang haben. Die Kommunen – Sie kennen das hinlänglich – sind aktuell finanziell in der Bredouille und können sich Experimente mit großen finanziellen Risiken nur in einem beschränkten Rahmen erlauben. Deshalb möchten wir dafür sensibilisieren, dass Kommunen vielleicht nicht den ganz großen Beitrag leisten können, wenn es um die Generierung von neuen Finanzierungsmöglichkeiten geht, insbesondere vor dem Hintergrund der aus unserer Sicht bestehenden verbleibenden Rechtsunsicherheiten und -unklarheiten in der aktuellen Formulierung des § 6a des Entwurfs.

Im Übrigen sind wir ein großer Freund der Evaluation. Sollte das Ganze weiterverfolgt werden, ist es sinnvoll, die Konsequenzen und die Wirkungen der Gesetzesänderung zu betrachten und zu überprüfen, was gut und was schlecht gelaufen ist und ob das Ziel erreicht worden ist.

Das sind die Anmerkungen aus Sicht des Hessischen Städtetages in Rückkopplung mit unseren Kommunen. Ich hoffe, dass wir einen Beitrag haben leisten können, dieses an sich sehr lobenswerte und von uns begrüßte Anliegen weiter zu verfolgen und zu verfeinern, damit es am Ende des Tages durch eine gute Machart in der Anwendung wirksam werden kann.

Abgeordnete **Kaya Kinkel:** Herzlichen Dank für Ihre Einschätzung. Uns freut natürlich, dass Sie den Gesetzentwurf grundsätzlich begrüßen.

Die Intention des Gesetzentwurfs ist ja eher, dass man den Stiftungen das ermöglicht. Das heißt, es ist keine Pflicht. Daher frage ich mich, welche Kosten genau Sie meinen. Sie sagten, dass gewisse Kosten damit einhergingen. Wenn es keine Pflicht ist, dann ist es ja nach wie vor möglich, durch den Satzungszweck Investitionen in bestimmte Bereiche einzuschränken. So kann zum Beispiel ausgeschlossen werden, dass in Beteiligungskapital investiert wird. Sehen Sie das nicht als geeigneten Weg, um die Kritikpunkte, die Sie aufgelistet haben, ein Stück weit aufzufangen?

Ferner möchte ich fragen, welche ganz konkreten Änderungen aus Ihrer Sicht essenziell sind, um das Ganze, wenn es aus Ihrer Sicht nicht rechtssicher ist, rechtssicher zu machen.

Abgeordneter **Andreas Hofmeister:** Vielen Dank für die kritische Würdigung, Frau Fritsche. – Ich habe eine Nachfrage zum Stichwort Hessenbezug. In Ihrer schriftlichen Stellungnahme empfehlen Sie – das haben Sie soeben auch mündlich vorgetragen –, konkrete und überprüfbare Kriterien vorzusehen. Können Sie aus der Perspektive des Städtetags etwas benennen, das greifbar ist und das man dort aufnehmen könnte? Die Frage, was mit dem Hessenbezug gemeint ist, zieht sich durch einige Stellungnahmen.

Frau **Amy Fritsche:** Zur Kostenfrage. Ja, es ist als Handlungsoption gedacht. Man darf allerdings nicht verkennen, dass dadurch ein Stück weit eine Erwartungshaltung an die Kommunen herangetragen werden kann. Man darf nicht verkennen, dass dadurch unter Umständen ein politischer Druck erwächst. Das muss man nicht zwangsläufig als fixe Kosten mit einkalkulieren, aber es besteht zumindest das Risiko, dass sich unter entsprechenden Zwängen und Erwartungshaltungen die Kommunen gedrängt sehen könnten, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, in Start-ups und Scale-ups zu investieren, sodass dadurch Kosten entstehen.

Diese lassen sich nicht beziffern. Wir wollen aber zumindest dafür sensibilisieren, dass es mitnichten so ist, dass das alles einfach nur an den Kommunen vorbeigeht, ohne finanzielle Spuren zu hinterlassen. Wie gesagt, dies allein aus dem Grund, dass Erwartungshaltungen an die Kommunen formuliert werden können, die finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen würden, wenn dieser Erwartungshaltung nachgekommen wird und man investiert.

Ferner wurde gefragt, was es bräuchte. Ganz konkret geht es um die Definition des Hessenbezugs. Möglichkeiten der Anknüpfung sind mannigfaltig. Man könnte darauf abstellen, ob es darum

geht, dass die Stiftung ihren Sitz in Hessen hat, ob es eine Niederlassung in Hessen gibt, ob sie vorwiegend im Land Hessen tätig ist und hier Projekte realisiert. In welchem Maße muss sich eine Aufteilung der Tätigkeit ergeben, zum Beispiel bei Stiftungen, die übergreifend tätig werden oder Wirkung entfalten? Das sind unterschiedliche Anknüpfungspunkte, die denkbar sind und bei denen für die Kommunen offen ist, was gelten soll, was der konkrete Anknüpfungspunkt sein soll.

Da sind Sie als Gesetzgebung berufen, eine Definition zu schaffen, ohne dass wir Vorgaben machen könnten – um Gottes Willen –, was der richtige Anknüpfungspunkt ist. Wünschenswert ist aus unserer Sicht, dass die größtmögliche Wirkung in Hessen entfaltet wird und man nicht einfach nur auf einen Sitz oder eine Niederlassung abstellt, sondern auf ein vorwiegendes Tätigwerden und Wirken im Land Hessen.

Was braucht es sonst noch an Änderungen beziehungsweise Klarstellungen? Es ist ja so, dass die Kommunen sehr eingeschränkte Möglichkeiten haben, eigenes Vermögen in Stiftungen zu stecken. Voraussetzung ist in der Regel, dass kommunale Aufgaben erfüllt werden. Da haben wir schon einen Hemmschuh. Man kann natürlich Ausnahmen von der HGO schaffen. Das kann das Hessische Stiftungsgesetz auch leisten. Dann bräuchte es aber eine klare Kommunikation bzw. eine klare Formulierung im Stiftungsgesetz, inwieweit die Vorschriften der HGO suspendiert werden sollen. Wir haben in der schriftlichen Stellungnahme einige Paragrafen der HGO angeführt, die ein Hemmschuh wären. Hier braucht es Rechtssicherheit, welche Maßgaben, die aktuell die HGO vorgibt, durch das Stiftungsgesetz suspendiert werden sollen oder eben nicht.

Das sind Fragen, die am Ende des Tages Ihnen zur Beantwortung überlassen bleiben, auf die wir nur hinweisen können und die Anregung geben können, dass überlegt werden müsste, wie weitgehend man Ausnahmen von den grundsätzlichen Implikationen der Hessischen Gemeindeordnung schaffen möchte.

Stellungnahmen der Anzuhörenden

Frau **Margit Klar:** Vielen Dank für die Gelegenheit, als Bundesverband Deutscher Stiftungen mit unserer Expertise zum Entwurf Stellung zu nehmen.

Das Thema treibt uns auf Bundesebene und auf verschiedenen Landesebenen um. Insgesamt halten wir das politische Ziel für sehr sinnvoll, mehr Stiftungskapital für die Innovationen und Start-ups zu mobilisieren. Der hier vorgeschlagene Weg für ein Bundesland wie Hessen ist aufgrund der nicht gegebenen Gesetzgebungskompetenz jedoch leider aussichtslos. Insofern wird dieser Vorschlag nicht zu einer wahrzunehmenden Veränderung führen. Das heißt aber nicht, dass man das Ziel nicht weiterverfolgen sollte, dies allerdings auf Bundesebene, konkret betreffend die Ressorts BMJ und BMF.

Insbesondere das materielle Stiftungsrecht steht dem entgegen. Mit der Stiftungsrechtsreform im Jahr 2023 ist das materielle Recht auf ein Level gehoben und vereinheitlicht worden.

Vor allem die Anforderungen an die Erhaltung und Verwaltung des Grundstockvermögens nach § 83c BGB und die Verantwortung der Stiftungsorgane nach § 84a BGB sind stiftungsrechtlich gesehen abschließend geregelt. Man hat sich ganz bewusst gegen starre Grenzen entschieden. Das ist in der Gesetzesbegründung seinerzeit auch ausdrücklich so festgehalten worden; denn jede Stiftung ist anders. Das betrifft die Vermögensausstattung, Zwecke, Liquiditätsbedürfnisse und die Fähigkeit, wirtschaftliche Risiken zu tragen. Letztlich obliegt es dem Stifter bzw. der Stifterin, die Satzung zu gestalten. Aufgabe des Vorstandes ist er, im Rahmen der geltenden Gesetze zu handeln.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass eine Beteiligung an einem Venture-Capital-Unternehmen von bis zu 5 Prozent bei einem geeigneten Hessenbezug in der Regel als ordnungsgemäße Vermögensverwaltung gelten soll. Das würde eine eigenständige materiellrechtliche Regelung zur Zulässigkeit bestimmter Vermögensanlagen darstellen. Der Bundesgesetzgeber hat in der Gesetzesbegründung zu diesem Paragrafen jedoch ausdrücklich festgelegt, dass Abstand von einer solchen Regelung zu nehmen ist. Auf Bundesebene ist klar entschieden worden, dass keine Regelungslücke offengelassen werden darf.

Die soeben erwähnte Reform hat auch dazu geführt, dass sich die Landesgesetzgebung beschränken musste auf Regelungen zur Zuständigkeit und zur Rechtsaufsicht. Insofern ist es nicht möglich, auf Landesebene solche Regelungen zu schaffen.

Stiftungen dürfen bereits heute nach geltendem Recht in Venture-Capital bzw. in Venture-Capital-Fonds investieren. Das hängt allerdings eindeutig von der Satzung sowie von der Frage ab, wie sich das Gesamtportfolio gestaltet und wie groß die Gefahr ist. In der Regel besteht ein höheres Ausfallrisiko, sodass hier ein Haftungstatbestand gegeben sein könnte, der auch die Handelnden betrifft.

Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene ist der Versuch unternommen worden, Möglichkeiten des zeitlich flexiblen Kapitalerhalts zu schaffen. Dabei ist auch die Frage erörtert worden, wie gemeinnützigkeitsrechtlich mit Verlusten umgegangen wird. Derzeit ist die Gemeinnützigkeit in Gefahr, wenn ich mich nicht gemeinnützigkeitsrechtlich konform aufstelle. Das kann sehr schnell der Fall sein, wenn ich zu risikoreich investiere und zu erhaltendes Kapital verschwende bzw. Mittel fehlverwende.

Hinweise auf unsere Aktivitäten auf Bundes- und Länderebene können Sie unserer Stellungnahme entnehmen. Hier sieht man, wohin der Weg gehen sollte und welchen Weg wir für sinnvoll halten. Eine Bundesratsinitiative ist unsere Empfehlung. Außerdem ist eine Initiative über die Fachministerkonferenz aus unserer Sicht ein gangbarer Weg, um verantwortungsvolle Investitionsentscheidungen rechtssicher zu ermöglichen und unnütze Hemmnisse abzubauen.

Es soll kein Wegfegen der Stiftung in ihrer Art und Struktur werden. Es muss aber die Möglichkeit gegeben seien, dem Stifterwillen und investitionsbereiten Stiftungen einen Rechtsrahmen zu bieten. Ohne BMJ und BMF wird das aber nicht möglich sein. Insofern haben wir uns sehr über diese Praxischecks gefreut, die vom Wirtschaftsministerium initiiert worden, wobei alle am Tisch saßen.

Erste sinnvolle und brauchbare Ideen sind bereits entwickelt worden. Der Weg geht auch für uns weiter. Wir werden uns weiter dafür einsetzen.

Herr **Prof. Dr. Christian Duve:** Ähnlich wie von Stiftungsseite und von kommunaler Seite geäußert, unterstützen wir das Anliegen uneingeschränkt. Es besteht großer Bedarf, mehr Kapital für Start-ups und insbesondere für Scale-ups zu mobilisieren. Wenn Start-ups erfolgreich sind und wachsen und Institutionen wie wir Business Angels eine erste Starthilfe mit ein bisschen Kapital geben, aber nicht mehr weiter unterstützen können, weil das Unternehmen zu groß und zu erfolgreich wird, dann müssen größere Investoren hinzukommen. Wir erleben regelmäßig, dass dies Investoren und Fonds vor allem aus dem Ausland sind, die sich sehr flexibel zeigen und auch gern Kapital geben. Insofern muss es von allgemeinem Interesse sein, dass wir in Deutschland so umfassend wie möglich erfolgreiche Gründungen, die wir als Business Angels mit ersten Schritten begleitet haben und die nun einen Schritt weiter sind, mit Kapital weiter unterstützen können.

Zum zweiten Punkt muss ich nicht viel sagen, weil das von Stiftungsseite bereits hinreichend ausgeführt wurde. Die Regelungen zur Vermögensanlage von Stiftungen sind Teil des Stiftungsrechts. Das ist auf Bundesebene als Stiftungszivilrecht abschließend geregelt. Insofern muss man sich überlegen – dazu komme ich gleich noch –, wie man in Hessen trotzdem in diese Richtung sinnvoll aktiv werden kann. Hierzu gibt es sowohl legislative als auch praktische Möglichkeiten.

Der Gesetzentwurf beinhaltet die Aussage, dass Stiftungen investieren dürfen. An dieser Stelle stimme ich Frau Klar zu. Das ist auch schon nach heutiger Rechtslage der Fall. Man muss natürlich aufpassen, dass nicht der gegenteilige Eindruck entsteht, dass man an dieser Stelle etwas verändern will. Das ist eine Klarstellung. Das verstehe ich.

Problematisch ist jedoch der Fünf-Prozent-Bezug, weil in Abhängigkeit von der Größe der Stiftung, der Art der Vermögensverwaltung, der Vorgaben der Satzung und der Lebenszeit der Stiftung sehr unterschiedliche Herausforderungen bestehen können.

Hinzu kommt, dass eine Investition in ein Start-up in einer frühen Phase hoch riskant und ein Klumpenrisiko sein kann. Eine Anlage in einen Venture-Fonds, der breit gestreut ist, kann schon sehr viel diversifizierter sein und dadurch besser in ein Stiftungsportfolio passen. Die Anlage in einen Dachfonds, der in verschiedene Venture-Fonds investiert, kann noch einmal besser geeignet sein. Zudem gibt es unterschiedliche Vorgaben in den Satzungen, die das ermöglichen. Insofern könnte eine Fünf-Prozent-Hürde sogar kontraproduktiv sein und für eine größere Stiftung eine Beschränkung darstellen. Außerdem kann man dadurch nicht die Anlagegrundsätze aus dem Weg fegen, die für die Vermögensanlage und die Vermögensverwaltung von Stiftungen ohnehin gelten. Insofern ist die Fünf-Prozent-Grenze zwar gut gemeint, unter Umständen aber kontraproduktiv.

So sehe ich das auch im Hinblick auf den Hessenbezug. Als Business Angels FrankfurtRheinMain e. V. haben wir ein besonderes Interesse daran, den Finanzplatz Frankfurt zu stärken, das Ökosystem, das sich in den vergangenen Jahren vorteilhaft entwickelt hat, weiterzuentwickeln und

dieses in der Rhein-Main-Region und darüber hinaus zu stärken. Hier aber einen Bezug zu Hessen im Hinblick auf die Vermögensverwaltung herzustellen – ich bin Rechtsanwalt und selbst in Stiftungen aktiv –, scheint mir – bitte sehen Sie es mir nach, wenn ich das so sage – eine sachwidrige Verknüpfung zu sein. Auf praktischer Ebene kann man das sicherlich so machen. Das kann man auch normativ machen, indem man sich überlegt, was die Stiftungsaufsicht machen kann und in welchen Bereichen man als Land aktiv sein kann.

Nun gehe ich darauf ein, welche Möglichkeiten in Betracht kommen. Eine kleine Lösung auf normativer Ebene wäre es, den Gesetzentwurf so zu fassen, dass er den Charakter einer Klarstellung hat, dies aber ohne den Fünf-Prozent-Bezug und ohne den Hessenbezug. Dabei müsste man sich an die Aufsicht richten. Das wäre vermutlich eine landesrechtlich mögliche Variante. Ist damit viel gewonnen? – Immerhin vielleicht eine Klarstellung und eine Bekräftigung der Möglichkeit, auch in Wagniskapital zu investieren.

Eine andere Lösung bezieht sich auf die praktische Ebene. Es gibt viele Initiativen, die in diese Richtung gehen. Vermutlich kennen Sie den Antrag aus dem Bayerischen Landtag aus dem Jahr 2025, mit dem die Staatsregierung aufgefordert wird zu prüfen, „welche landeseigenen Einrichtungen, insbesondere vom Freistaat (mit-)gegründeten Stiftungen, in Start-ups investieren können, und wie dazu Anlagevorschriften für Kapitalsammelstellen und Stiftungen so geändert werden können, dass Anlagen in Start-ups möglich werden“. [1]

Darüber hinaus verweise ich auf den Antrag mit dem Titel „Groß denken bei Skalierung und Zukunftsinvestitionen – Finanzierungsbedingungen für Start-ups und Scale-ups in Deutschland und Europa jetzt massiv verbessern“[2] Ihrer Kollegin Katharina Beck und anderer Kollegen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN des Deutschen Bundestags, der die großen Fragen enthält, die man auf Bundesebene stellen und mitverfolgen kann. Vielleicht könnte man sich sogar mit den Kollegen aus dem Bayerischen Landtag koordinieren, die sehr initiativ sind, um eine Bundesratsinitiative auf den Weg zu bringen.

Herr **Michael Redbrake:** Wir sind gebeten worden, vor dem Hintergrund unserer praktischen Erfahrungen zu diesem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Die Robert Bosch Stiftung ist keine Stiftung bürgerlichen Rechts, sondern eine gemeinnützige GmbH. Sie ist die größte unternehmensverbundene Stiftung in Deutschland, allerdings mit relativ viel praktischer Erfahrung im Bereich Venture Capital, Start-up-Finanzierung, Scale-up-Unternehmen etc. Deswegen vielen Dank, dass wir heute hier sprechen dürfen.

In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es:

> „So können zusätzliche Summen für die Finanzierung von Start- und Scale-ups in Hessen mobilisiert werden.“

[1] Bayerischer Landtag, Drucksache 19/5951, 27. März 2025
[2] Deutscher Bundestag, Drucksache 21/4269, 24. Februar 2026

Aus praktischer Sicht muss ich sagen: So alleine nicht. – Hintergrund ist – zu den grundsätzlichen Rahmenbedingungen haben meine Vorrednerin und mein Vorredner bereits ausgeführt –: Wir haben ein sehr spezielles Gemisch aus Bundes- und Landesrecht, wenn es darum geht, Stiftungen nicht nur zuzulassen, sondern auch konstitutiv werden zu lassen und zu beaufsichtigen. Derartige Regelungen wurden bisher ausschließlich auf Landesebene initiiert, aber nicht auf Bundesebene.

Wir kommen zu dem Ergebnis, dass die Wirkfähigkeit eines isolierten Landesgesetzes eher gen Null läuft. Gleichwohl ist das Anliegen grundsätzlich zu begrüßen. Das Anliegen ist auch aus Sicht einer aus dem unternehmerischen Kontext stammenden Stiftung absolut zu begrüßen. Allerdings muss man einmal ein bisschen ins Detail gehen und betrachten, wie Landesstiftungsgesetze in diesem Kontext wirken.

Vorab noch der Hinweis, dass ich es aus gesetzgebungstechnischer Sicht nicht für sinnvoll halte, die Begriffe Start-up und Scale-up zu verwenden; denn diese werden im Forschungs- und im Non-Profit-Sektor sehr unterschiedlich konnotiert. Das sind Fachbegriffe. Das ist aus meiner Sicht eher Fachjargon. Insofern sollte möglichst vermieden werden, solche Begrifflichkeiten in eine Gesetzesfassung zu gießen.

Gleiches gilt für den regionalen Bezug auf das Bundesland Hessen. Wir leben heute nicht mehr in einer Zeit, in der die Robert Bosch Stiftung ihren Sitz in Stuttgart und vielleicht eine Dependance in Berlin hat. Heute haben wir hybride Niederlassungen. Wir haben Start-ups, die weltweit operieren, die physisch nirgendwo greifbar sind. Insofern ist dieser pauschale Bezug auf das Bundesland Hessen aus meiner Sicht weiter deskriptionsbedürftig.

Ich lasse ganz bewusst das Thema Gesetzgebungskompetenz außen vor. Dazu hat Frau Klar deutlich Stellung bezogen.

Wie könnte dieses Landesgesetz überhaupt wirken? Es hat natürlich nicht den Gesetzescharakter wie beispielsweise in der Gemeinnützigkeit. In der Abgabenordnung beispielsweise gibt es einen Paragrafen, in dem glasklar steht, was Sie dürfen. Sie dürfen beispielsweise Mittel an andere Organisationen weitergeben, Sie dürfen Destinatäre fördern etc. Da gibt es eine klare gesetzliche Regelung.

Ich stelle immer ab auf diesen Normbefehl. Letztendlich ist die Qualität einer Regelung im Landesstiftungsgesetz, das sich ausschließlich darauf beschränkt, Stiftungen zu verwalten und die Rechtsaufsicht auszuüben, bei weitem nicht so stark wie eine Regelung beispielsweise im Bundesgesetz, wie wir es zum Beispiel in der Abgabenordnung im Gemeinnützigkeitskontext haben.

Ich persönlich halte den Bezug auf die bayerische Initiative nicht für besonders zielführend in der Sache. Natürlich wird auch dort ein sinnvolles Vorhaben verfolgt. Allerdings ist man dort nach meinem Kenntnisstand nur auf der Ebene eines Prüfauftrages, also noch nicht bei einem Landesgesetz oder bei einer Richtlinie, einer Verwaltungsanweisung etc. Natürlich wird damit ein gewisses Signal aus dem Landtag gesendet. Das hat aber bei weitem nicht den

Regelungscharakter wie eine Richtlinie oder ein Landesgesetz. Also auch unter diesem Gesichtspunkt ist die Wirkung sehr eingeschränkt, die man zu erwarten hat.

Nun noch etwas aus der Stiftungspraxis. Wir haben eigentlich in allen Bundesländern, in allen Phasen Berührungspunkte, wenn Stiftungen gegründet werden, wenn sie vielleicht auch einmal in eine Krise geraten oder in Abwicklung sind. Eines darf man nicht vergessen: Am Ende muss dieser Normbefehl – das hört sich ein bisschen technisch an, aber das ist der juristische Terminus – bei den Entscheidern in den Stiftungen ankommen, bei den Geschäftsführern, bei den Vorständen und natürlich auch bei den Aufsichtsgremien, die insbesondere für die Überwachung der Finanzen und der Anlagerichtlinien zuständig sind.

Ob ein derartiger Normbefehl im Landesgesetz, wo eigentlich nur eine quantitative Größe im Kontext der Aufsicht definiert wird, in irgendeiner Weise Auswirkungen hat, das Anlageverhalten von Entscheidern in Stiftungen zu beeinflussen, halte ich für sehr zweifelhaft. Einige Bundesländer haben nach der Reform des Stiftungsrechts Änderungen bei der Transparenz eingeführt und rekurrieren stark beispielsweise auf Abschlussprüfungen durch Wirtschaftsprüfer. Diese Wirkung ist aber nur sehr begrenzt messbar, wenn Sie das auf Landesebene regeln.

Unter diesem Gesichtspunkt kann ich mich dem anschließen und sagen, natürlich wäre es zielführender, derartige Regelungen und derartige Impulse auf Bundesebene zu versuchen. Das Landesstiftungsgesetz mit den primär aufsichtsrechtlichen bzw. rechtsaufsichtsrechtlichen Zielrichtungen ist aus unserer Sicht wenig geeignet, Wirkungen zu erzeugen.

Frau **Stephanie Renda:** Es ist übrigens definiert, was Start-ups und Scale-ups sind. Gemeinnützigkeit ist damit nicht gemeint, sondern eine Gewinnerzielungsabsicht. Um das einmal vorweg klarzustellen. Im Übrigen schließe ich mich den Ausführungen von Herrn Professor Duve an.

Der Start-up-Verband unterstützt die übergeordnete Zielsetzung des Gesetzentwurfs ausdrücklich. Mehr institutionelles heimisches Kapital statt Finanzquellen ausschließlich oder vorwiegend aus dem Ausland, insbesondere für die Wachstumsfinanzierung ist eine Kernforderung unseres Verbandes. Stiftungen sind dafür ein bislang tatsächlich kaum genutzter Hebel. Nicht alles, was erlaubt ist, ist erwünscht. Für riskante Entscheidungen den Kopf hinzuhalten, ist auch in Stiftungen wahrscheinlich eher ein größeres Problem. Start-ups brauchen das Kapital als wichtigen Motor für eine Skalierung. Es braucht einen Hinweis für die Stiftungen. Deswegen könnte der Gesetzentwurf durchaus eine deutliche Ermutigung sein.

In Hessen hat sich im ersten Halbjahr 2026 eine besonders starke Entwicklung der Gründungszahlen gezeigt, nämlich plus 82 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Damit liegt Hessen bundesweit sogar auf Platz 4 bei den Neugründungen. Das war vor zehn Jahren nicht der Fall.

Deutsche Stiftungen verwalten erhebliche Vermögen. In Venture Capital fließt davon bisher jedoch nur ein Bruchteil. Der wichtigste Grund sind Haftungssorgen der Stiftungsorgane. Solange unklar ist, ob Venture Capital mit einer ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung vereinbar ist,

entscheiden sich Vorstände in Zweifel dagegen. Ein gesetzliches Signal, dass Venture-Capital-Beteiligungen zu einer ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung gehören können, setzt genau hier an. Wir begrüßen deshalb, dass das Thema auf der Tagesordnung steht.

Der vorliegende Entwurf legt fest, dass Stiftungen Beteiligung an Unternehmen eingehen dürfen, insbesondere in Venture Capital und vergleichbare Anlageformen. Beteiligungen bis 5 Prozent des Grundstockvermögens gelten in der Regel als ordnungsgemäße Vermögensverwaltung, sofern sie einen geeigneten Bezug zu Hessen aufweisen. Maßgeblich dafür soll ein aktiver Firmensitz oder eine relevante Produktionsstätte oder Forschungsstätte in Hessen sein.

Wir begrüßen diesen Ansatz, da er sowohl Rechtssicherheit schaffen als auch einen Beitrag zu einer besseren Verfügbarkeit von Venture Capital in Hessen leisten könnte.

Allerdings schlagen wir folgende Anpassung vor, damit ein solches Gesetz in der Praxis das für Start-ups so dringend notwendige Kapital auch tatsächlich mobilisieren kann. Wir plädieren dafür, Fondsinvestments ausdrücklich einzubeziehen. Viele Stiftungen werden nicht direkt in Start-ups investieren, auch wegen der bekannten hohen Risiken, sondern über Venture-Capital-Fonds, um eine breitere Streuung und Diversifikation erreichen zu können.

Unklar ist jedoch, wie ein Fonds den Hessenbezug erfüllen könnte, da dieser in der Regel weder eine Produktionsstätte noch einen Forschungsstandort hat. Wir schlagen daher vor, Fondsbeteiligungen ausdrücklich in den Gesetzentwurf aufzunehmen. Der Regionalbezug eines Fonds sollte praxistauglich über seinen Anlagefokus definiert werden, etwa über einen erklärten Investitionsschwerpunkt in Hessen. Ohne diese Klarstellung würde der Rahmen des Gesetzes in der Praxis stark eingeengt werden, was zu einer deutlich geringeren Nutzung führen könnte.

Weiter schlagen wir vor, den Regionalbezug zu öffnen oder zu ergänzen, da es sonst durch die regionale Verengung und die Bindung an Hessen, sofern sie auch politisch nachvollziehbar ist, den Anlageraum stark verengt und erschwert und damit genau die Diversifikation, die Stiftungen zur Risikostreuung brauchen. Wir empfehlen daher, Investitionen in deutsche und europäische Venture-Capital-Fonds als Regelfall zu erfassen. Die zahlreichen hessischen Start-ups mit ihren Skalierungsambitionen würden davon unmittelbar profitieren; denn gut ausgestattete deutsche und europäische Fonds investieren auch in Hessen und bringen zusätzlich Kapital und Netzwerke an den Standort.

Die Fünf-Prozent-Grenze sollte nicht als Obergrenze verstanden werden. Der Entwurf sieht vor, dass Beteiligungen eine Quote von 5 Prozent des Grundstockvermögens nicht überschreiten dürfen. Dies ist als Einstieg vertretbar, sollte jedoch mittelfristig ausgeweitet werden können. Höhere Quoten sollten bei entsprechender Risikotragfähigkeit und Anlagestrategie der Stiftung ebenfalls zugelassen werden.

Fazit: Wir begrüßen ausdrücklich die Zielsetzung des Gesetzentwurfs und rufen die Hessische Landesregierung auf, sich ebenfalls für eine entsprechende Anpassung im Hessischen Stiftungsgesetz einzusetzen.

In dem vorliegenden Entwurf bedarf es noch einiger Klarstellungen, damit die Wirksamkeit in der Praxis sichergestellt werden kann, der ausdrücklichen Einbeziehung von Fondsinvestment in einen praxistauglichen Regionalbezug und oder der allgemeinen Öffnung des Regionalbezugs sowie mittelfristig der Weiterentwicklung der Fünf-Prozent-Grenze.

Herr **Matthias Schmolz:** Vorab ein paar Sätze zu uns, weil wir gelegentlich mit dem Bundesverband Deutscher Stiftungen verwechselt werden, der wir nicht sind. Wir sind dort jedoch Mitglied. Wir sind ein Verein, der vor über 100 Jahren von großen deutschen Unternehmen gegründet worden ist, um Bildung und Wissenschaft zu fördern. Wir sind zudem Treuhänder vieler Stiftungen und verwalten insgesamt 700 Stiftungen mit einem Vermögen von etwa 4 Milliarden Euro.

Wir haben uns sehr gefreut, zu der Anhörung eingeladen worden zu sein. Insofern wollen wir versuchen, einen Beitrag zur Debatte zu leisten. An vielen Punkten könnte ich nur wiederholen, was Vorredner gesagt haben. Ich will versuchen, das kurz zusammenzufassen und zu ergänzen.

Zunächst einmal handelt es sich um ein wichtiges Anliegen. Der Förderung von Innovationsökosystemen stimmen wir vollkommen uneingeschränkt zu. Dies hier ist nach unserer Einschätzung aber leider nicht der richtige Ansatz. Das beginnt damit, dass die Gesetzgebungskompetenz fehlt. Das ist aus unserer Sicht eine Frage, die über Bundesrecht im Stiftungsgesetz bereits abschließend gelöst ist.

Wenn man dies ferner als eine Klarstellung versteht, so ist es für uns wichtig festzuhalten, dass das schon heute Stiftungen erlaubt ist. Eine Klarstellung sollte aber nicht mit Einschränkungen verbunden sein. Das ist hier aber der Fall. Es ist nicht nur eine Klarstellung, sondern es wird eine Obergrenze von 5 Prozent eingeführt, die es gar nicht gibt. Bisher ist man nicht daran gehindert, 6 oder 7 Prozent zu investieren, und das tun Stiftungen auch.

Außerdem wird ein Bezug zu einem Bundesland hergestellt. Das gibt es bisher nicht. Das könnte zu mannigfachen Schwierigkeiten führen, wenn es korrespondierende Initiativen in anderen Bundesländern gäbe. Das würde genau dem entgegenstehen, was in meiner Wahrnehmung das Grundproblem bei der Finanzierung von Start-ups und Scale-ups ist, nämlich, dass der Kapitalmarkt hier nicht gut genug funktioniert. Wenn wir das verändern wollen, dann können Stiftungen ein relevanter Akteur sein.

Die großen Stiftungen verfügen über ein nicht unbeträchtliches Vermögen. Das kann aber niemals fehlende Regelungen auf dem europäischen Kapitalmarkt ersetzen. Ich glaube, das zentrale Problem ist, dass wir einen zersplitterten Kapitalmarkt haben und deswegen nicht genug mobilisiert wird für Start-ups. Das ist einer der großen Vorteile, den die USA gegenüber der Europäischen Union haben.

Zurück zu den Stiftungen. Stiftungen können hier ein relevanter Akteur sein. Es ist auch richtig, Stiftungen sollten – das ist ihr Grundprinzip – langfristig orientiert sein, dienen nicht der kurzfristigen Gewinnerzielung und können deswegen ein wichtiger Investor sein.

Aus der Perspektive der Stiftung reden wir aber – ich bin mir nicht sicher, ob das in der Diskussion scharf genug getrennt worden ist – über Vermögensverwaltung und über die Frage, was eine gute und kluge Vermögensanlage ist. Anders als früher gibt es nicht mehr Vorgaben, die entweder nur mündelsichere Anlagen oder nur Wertpapiere vorschreiben. Das ist vorbei.

Stiftungen dürfen sehr wohl 50 Prozent ihres Vermögens in Aktien anlegen. Stiftungen dürfen in erheblichem Umfang in Unternehmen investiert sein. Es gibt Stiftungen, die nur an Unternehmen beteiligt sind. Stiftungen dürfen selbstverständlich in Private Equity, in Private Debt, in Private Markets investieren, und sie tun das auch.

Man muss nur wissen, dass diese Investitionen im Mix in der Regel nicht mit ordentlichen Erträgen verbunden sind. Es geht nicht nur darum, dass sie riskanter sind als andere. Dafür gibt es ja eine Prämie. Vielmehr gibt es in der Regel keine ordentlichen Erträge, sondern einen Gewinn aus dem Verkauf, den man in irgendeiner der späteren Finanzierungsrunden erzielt. Stiftungen sind aber auf ordentliche Erträge angewiesen.

Deswegen ist das Potenzial begrenzt. Faktisch mögen die 5 Prozent dadurch etwas treffen. Eine solche Klarstellung würde aber nicht helfen und auch bei keinem Stiftungsorgan ersetzen können, dass er nach vernünftigem Ermessen, nach der Business Judgement Rule handeln muss. Man ist nicht des Prüfungsauftrags enthoben, nur weil man in diesem Fünf-Prozent-Rahmen bleibt. Insofern ist das aus unserer Sicht leider keine Hilfe.

Wenn man klarstellend etwas beitragen will – das ist unser Vorschlag –, dann wäre es aus unserer Sicht hinreichend, noch einmal klarzustellen, dass Investitionen in Venture Capital und damit auch in Start-ups zulässig sind.

Abgeordnete **Kaya Kinkel:** Zunächst einmal freut es mich, dass wir uns im Ziel einig sind, dass wir es schaffen müssen, mehr Risikokapital für Start-ups und Scale-ups zu mobilisieren und dass im Stiftungskapital sehr wohl – so habe ich die Vertreter der Stiftungen verstanden – erhebliches Potenzial liegt, dieses Risikokapital bereitzustellen. Im Moment ist es so, dass das nicht verboten ist, aber die Unsicherheit führt dazu, dass so gut wie nicht investiert wird.

Unsere Überlegung war, mit diesem Gesetzentwurf diese Unsicherheit aufzulösen. Sie sagen, das sei nicht der richtige Weg. Was wäre denn der richtige Weg, um diese rechtlichen Unsicherheiten und insbesondere die damit zusammenhängenden haftungsrechtlichen Unsicherheiten auszuräumen? Das ist ja der Dreh- und Angelpunkt der Überlegung, mehr Kapital zu mobilisieren.

Abgeordneter **Moritz Promny:** Zunächst einmal finde auch ich es begrüßenswert, dass man Venture Capital die Türen öffnen möchte. Herr Professor Duve, ich habe sehr deutlich herausgehört, dass diese 5-Prozent-Einschränkung eigentlich hinfällig ist, weil man immer schauen muss, dass das Kapital im Sinne des Stiftungszwecks sinnvoll eingesetzt ist und deswegen diese 5 Prozent eigentlich hinfällig sind.

Herr Professor Duve, Sie haben einen Antrag aus Bayern erwähnt, den ich mir gerade einmal herausgesucht habe. Darin wird sehr eindrucksvoll dargelegt, dass in den USA Stiftungen als anlegertypische Zielgruppe regelmäßig Venture-Capital-Fonds haben und dass in Deutschland eine andere Kultur herrscht, dass das hier eher die Ausnahme ist, dass es als riskant eingestuft wird und dass man deshalb aus Bayern heraus den Bund auffordert, mit bundeseigenen Einrichtungen einen Schritt nach vorne zu gehen, um zu zeigen, dass es zwar ein Risiko gibt, es aber insgesamt eine sinnvolle Maßnahme ist, um Kapital für die Gründungswilligen in diesem Land zur Verfügung zu stellen. Was würden Sie aus Hessen heraus als eine sinnvolle Maßnahme ansehen, um hier einen Schritt voranzugehen?

Herr **Prof. Dr. Christian Duve:** Frau Kinkel, Sie haben nach einer sinnvollen Lösung gefragt, zumal alle Ihr Anliegen für absolut unterstützungswürdig halten. Was kann man also von Hessen aus machen?

Aufgrund der angesprochenen Kompetenzüberlegungen würde vermutlich nur eine Klarstellung auf Aufsichtsebene helfen. Ein Text – ganz grob auf die Schnelle konzipiert – könnte zum Beispiel lauten: Bei der Ausübung der Stiftungsaufsicht dürfen Beteiligungen an Unternehmen, Venture-Capital-Fonds oder vergleichbaren Anlageformen nicht allein wegen ihres Risikokapitalcharakters als Verstoß gegen eine ordnungsgemäße Vermögensverwaltung beurteilt werden. Maßgeblich bleiben Stiftungssatzung, Risikotragfähigkeit, Liquidität der Stiftung, Diversifikation des Gesamtvermögens sowie die auf angemessener Informationsgrundlage dokumentierte Entscheidung. – Das wäre ein Vorschlag, um das normativ auf hessischer Ebene zu retten.

Man könnte sich aber auch überlegen – darauf zielte Ihre Frage ab –, was man praktisch machen kann. Es gibt zum Beispiel die Idee der KfW, einen Stiftungs-Feeder aufzulegen für den sogenannten Deutschlandfonds, den Wachstumsfonds 2, der auf ein Volumen von 1 Milliarde Euro abzielt. Dieser soll natürlich breit diversifiziert sein, beschränkt sich auch nicht auf Hessen. Damit sollen Stiftungen ausdrücklich angesprochen werden. Ich habe einmal nachgeschaut, ob es eine Stiftung gibt, die sich daran beteiligt. Die einzige Stiftung, die das tut, ist die RAG-Stiftung. Das ist aber keine klassische, keine normale gemeinnützige Stiftung.

Ich könnte mir vorstellen, auf hessischer Ebene, auf Aufsichtsebene eine Art Leitfaden zu entwickeln, was im Hinblick auf Diversifikation und im Hinblick auf die Breite der Investments unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb der Vermögensverwaltung eine gute Lösung sein könnte.

Wenn man einen solchen Stiftungs-Feeder auf Bundesebene macht, kann man das vielleicht auch auf Hessenebene machen, sodass man zumindest ein paar Kriterien den Stiftungen mitgeben könnte. Es gibt ja einen sehr aktiven Start-up-Beauftragten der Hessischen Landesregierung. Wenn der das propagiert und Sie alle dahinterstehen, dann könnte ich mir vorstellen, dass das tatsächlich eine Wirkung hat.

Frau **Margit Klar:** Meinem Vorredner würde ich mich auf Landesebene anschließen. Was die Bundesebene angeht, würde ich sagen, dass man in der Tat erstens an die Abgabenordnung ran muss und gegebenenfalls den Zweck Wissenschaft und Forschung, vor allem auch im Hinblick auf diese Erweiterung mit aufnehmen muss. Wir haben beim Praxischeck einige Formulierungen gefunden. Als Bündnis für Gemeinnützigkeit – darauf will ich ausdrücklich hinweisen – haben wir schon Vorschläge dazu gemacht, wie man es machen könnte.

Dazu gehört auch, die Definition aufzuweichen bzw. die Erweiterung dieses Satzungszwecks entlang der Technologieförderung aufzubrechen. Ich will es einmal so beschreiben: Man kann immer bis zur Haustür, bis zur Patentierung fördern, und dann bricht das in der Regel ab. Es sei denn, man hat noch andere Möglichkeiten, wie sie große Stiftungen nutzen, gefunden. Ich will ein Beispiel nehmen, die Förderung über eine Schweizer Stiftung. Dann auch eine Privatnützige am Ende des Tages, weil es dort möglich ist.

Wir wollen nicht gänzlich beiseite wischen, was das Gemeinnützigkeitsrecht hier bietet. Ein großes Problem ist aber: Wenn Sie dauerhaft Verluste bei der Vermögensanlage und auch im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb haben, können Sie diese nicht mit Finanzen aus dem ideellen Bereich wieder zuschütten. Das geht einfach nicht. Da verlieren Sie die Gemeinnützigkeit.

Vielleicht ist ein Grundstockvermögen mit einem größeren Puffer der Wiederaufforstung – so will ich das einmal nennen – überlegenswert. Vielleicht sind 15 Jahre eine Range, in der sich ein Investment zeigt oder auch nicht zeigt.

Vielleicht noch ein Punkt. Es gibt ja nicht nur das Grundstockvermögen aufzuteilen, sondern auch das sonstige Vermögen, mit dem auch anders umgegangen werden kann und auch schon umgegangen wird. Das Thema „Erhaltung des Grundstockvermögens“ bleibt also. Schon bei der nominalen Erhaltung ist es eine Verbesserung. Aber die Abgabenordnung ist eigentlich der größere Brocken, der angepackt werden müsste.

Wir haben Vorschläge dazu gemacht. Wir sind jetzt dabei, das gutachterlich zusammenfassen zu lassen. Deswegen halten wir es für unausweichlich, das auf Bundesebene zu adressieren durch eine Bundesratsinitiative, vielleicht auch bei der Fachministerkonferenz. Die Best-Practice-Beispiele, die in diesem Zusammenhang gesammelt wurden, und die ganze Vorarbeit sollten genutzt werden.

Herr **Michael Redbrake:** Ich kann mich dem anschließen. Es gibt natürlich Stiftungen, die in der komfortablen Situation sind, einen solchen Topf in die Hand nehmen und gegebenenfalls Verlustrisiken in Kauf nehmen zu können und dies auch noch unter Vermeidung von Gemeinnützigkeitsrisiken. Wir sind aber der knallharten Realität ausgesetzt, wie Frau Klar es schon sagte, dass das Stiftungsvermögen ungeschmälert erhalten werden muss.

Eine Erfahrung aus anderen Kontexten: Wenn man auf Landesebene versucht, Verwaltungspraktiken oder Richtlinien oder was auch immer zu schaffen, erzeugt man natürlich schnell ein Klima,

das man als Stiftungshopping bezeichnen könnte. Ich nenne einmal ein fiktives Beispiel: In Hessen kriegt man gewisse Dinge besser durch als beispielsweise in Baden-Württemberg.

Das ist ein Punkt, der dagegenspricht, eine Initiative auf Landesebene zu ergreifen; denn das wirkt tendenziell kontraproduktiv. Das haben wir auch im Zusammenhang mit dem Gemeinnützigkeitsrecht erlebt, aber auch beim Umgang mit Krisen. Ich nenne die Krise am neuen Markt, die Finanzkrise etc. Auch da hat sich in der Szene schnell herumgesprochen, in welchem Bundesland man im Zweifel besser aufgehoben ist. Das ist eine Debatte, die diesem Thema generell nicht zuträglich ist.

Frau **Stephanie Renda:** Die Debatte über regionale Förderungen usw. begleitet Start-ups und Scale-ups schon lange, zumindest Start-ups am Anfang. Viele Fördermaßnahmen sind auf Länderebene angesiedelt. Das führt oft zu einem Förderdschungel. Es gibt Start-ups – ich habe das auch schon getan –, die opportunistisch handeln und dorthin gehen, wo es am günstigsten ist.

Daher wäre es sehr gut, wenn Investitionen in Fonds hier aufgenommen würden. Diese könnten ja auch einen klaren Hessenbezug haben. Außerdem kann man bei überregionalen deutschen Venture-Capital-Fonds schauen, wie viel deutsche, insbesondere hessische Investitionen darin enthalten sind. Das würde auf beiden Seiten den Blick dafür schärfen, was hier passiert. Insofern schlage wir das vor.

Der Hinweis auf eine Öffnung in Richtung europäischer Fonds ist sicherlich ebenfalls gut. Ferner sollten die Risikostreuung und die Risikobewertung einbezogen werden, dass nämlich europäische und deutsche VC-Fonds überdurchschnittlich erfolgreicher sind als VC-Fonds aus Südostasien. Da gibt es aber ganz andere Randbedingungen.

Das sind Aspekte, die man bei der Risikobewertung mit einkalkulieren sollte, weil es oft – in Anführungszeichen – das Vorurteil gibt, dies sei eine Hochrisiko-Asset-Klasse. Natürlich ist das anders als bei irgendwelchen stabilen Wertpapieren. Das ist schon klar. Wir kommen aber nie auf einen grünen Zweig, wenn wir uns immer an diese Selbstbeschränkungen halten, vor allen Dingen deshalb, weil es in anderen Ländern auch anders passiert. Das betrifft auch das Pensionskassenthema. Daher ist jeder Schritt, auch wenn er erst einmal auf die Landesebene beschränkt ist, ein Schritt in die richtige Richtung.

Herr **Matthias Schmolz:** Anknüpfend an das, was die Vorredner gesagt haben, möchte ich einen konkreten Vorschlag machen. Wir haben das in unserer Stellungnahme festgehalten. Ich lese das kurz vor. Wir schlagen vor, § 6a so zu fassen:

> „Stiftungen dürfen im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben einer ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung auch Beteiligungen an Unternehmen, insbesondere Venture-Capital-Fonds, Private-Equity-Fonds und vergleichbare

Anlageformen eingehen, soweit der Erhalt des Grundstockvermögens nicht gefährdet ist.“

Das wäre aus unserer Sicht eine Klarstellung ohne Bezug auf die 5 Prozent und ohne den regionalen Bezug. Das wäre eine möglicherweise hilfreiche Klarstellung.

Sie haben gefragt, was man praktisch oder tatsächlich tun könnte. Nach meinem Dafürhalten geht es hier nicht nur um juristische Fragestellungen und Regelungsbedürfnisse, sondern auch um eine Kultur, um eine Haltung. Sie haben zu Recht darauf hingewiesen, wie amerikanische Stiftungen agieren. Wir haben – das habe ich vorhin erwähnt – 700 Stiftungen. Darunter sind auch solche, die öffentlich-rechtlich konstituiert sind. Diese Stiftungen sind die konservativsten Anleger, die wir haben. Für diese haben wir einen Spezialfonds mit der restriktivsten Anlagerichtlinie aufgelegt, damit das für diese überhaupt genehmigungsfähig ist.

Diese Stiftungen, die von Vertretern aus Bundes- und Landesministerien geführt und beaufsichtigt werden, haben ein Briefing, das eine Investition in Private Equity ausschließt. Wir haben keine einzige Stiftung aus diesem Bereich, die das bisher gemacht hat. Das wäre also etwas, wo praktisch etwas passieren könnte.

Darüber hinaus möchte ich ansprechen die Praxis und Interpretation von Stiftungsaufsichtsbehörden, wenn eine Stiftung Risiken eingegangen ist. Einer der hässlichsten Briefe, die Sie als Stiftung bekommen können, ist der von der Stiftungsaufsicht, in dem steht, dass die Erhaltung des Grundstockvermögens nicht gewährleistet ist und man einen Maßnahmenkatalog vorlegen soll.

Die Möglichkeiten für eine Stiftung, das zu kompensieren, sind sehr begrenzt. Darauf hat Frau Klar bereits hingewiesen. Wenn es Möglichkeiten gäbe, das Grundstockvermögen aus dem sonstigen Vermögen, aus Umschichtungsergebnissen, wieder aufzufüllen, wenn der Zeitraum vielleicht größer wäre als zehn Jahre, die heute genannt sind, dann wären das ganz praktische Erleichterungen, die zu einem solchen Kulturwandel beitragen könnten. Wie gesagt, das Anliegen teilen wir, und das Potenzial sehen wir auch.

Frau **Amy Fritsche:** Die konservativsten Stiftungen kommen aus dem öffentlichen Bereich. Dem stimmen wir zu. Wir haben darauf hingewiesen, dass es in Hessen Zwänge durch Implikationen der HGO gibt, die bei der Verwaltung von kommunalen Stiftungen zu beachten sind und die sehr restriktiv sind, sodass man die HGO angehen müsste bzw. das Verhältnis klären müsste, und zwar intensiver, als das jetzt der Fall ist, insbesondere durch die etwas unglückliche Formulierung „im Rahmen der geltenden Gesetze“ oder „im Rahmen der geltenden Rechtslage“.

In Hessen gibt es die Möglichkeit, untergesetzlich zu operieren. Dies ist eine Möglichkeit, die gesetzliche Änderungen bzw. Klarstellungen gesetzlicher Art zwar nicht obsolet macht, die aber zumindest eine starke Signalwirkung auf die kommunalen Entscheidungsträger hat, die damit befasst sind. Das sind die Hinweise des Innenministeriums zur HGO. Diese Hinweise werden im

kommunalen Bereich immer mit großem Interesse gelesen. Es hätte eine starke Signalwirkung, wenn man da entsprechende Hinweise formulieren würde. Diese werden in der Regel besonders stark wahrgenommen.

Vorsitzender: Mir liegen keine weiteren Fragen mehr vor. Ich danke für die Stellungnahmen und die Beantwortung der gestellten Fragen. Somit ist die Anhörung beendet. Herzlichen Dank für Ihr Erscheinen.

Ich schließe ich die Sitzung.

Wiesbaden, 6. November 2026

Protokollführung:	Vorsitz:
Henrik Dransmann	Thomas Hering